

COVID-19 (Coronavirus): Auflagen bis 1.12.2021

Sehr geehrte Gärtnerin,
sehr geehrter Gärtner,

Am 21.11. wurde die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen. Sie finden den Gesetzestext hier: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Ab 22.11. gelten Ausgangsbeschränkungen für alle Personen.

1. Auflagen für KUNDEN:

Der Gartenbaubetrieb zählt zu den Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kundenbereiche. Wie bereits beim letzten Lockdown gibt es folgende Auflagen:

- Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment entsprechen.
- Kunden müssen eine FFP2-Maske tragen.

2. Auflagen für MITARBEITER*INNEN:

- ALLE Mitarbeiter*innen benötigen **3G-Nachweis**. Ausnahmen 3G-Nachweis:
 - Kein physischer Kontakt zu anderen Personen
 - Physischer Kontakt zu anderen Personen beschränkt sich auf zwei Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und nicht länger als 15 Minuten dauern.
- Beim Betreten (=Verweilen) von Arbeitsorten ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Ausnahme Maskenpflicht:
 - wenn physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ausgeschlossen ist **oder**
 - das Infektionsrisiko durch geeignete anderen (technische) Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände) minimiert werden kann **oder**
 - wenn technische Maßnahmen die Arbeit verunmöglichen würden, gilt auch die Bildung von festen Teams als organisatorische Schutzmaßnahme.
- In **Transportmitteln** (z.B. PKW) müssen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, eine **FFP2-Maske** tragen.

Märkte im Freien (Beispiel Wochenmarkt):

- Kunden benötigen FFP2-Masken
- Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment entsprechen.

Click und Collect:

Ist erlaubt und beim Abholen vorbestellter Ware ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Gastronomie:

- nur Abholung erlaubt und keine Konsumation im Umkreis von 50m um die Betriebsstätte

Wir danken unseren Partnern:

Zusammenkünfte/Veranstaltungen:

Zusammenkünfte sind nicht erlaubt. Es gibt mehrere Ausnahmen und davon betreffen den Gartenbau:

- Begräbnisse
- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können. Dabei muss eine FFP2-Maske getragen werden, wenn nicht alle Personen einen 2G-Nachweis erbringen.

Definitionen:**1G-Nachweis = IMPFUNG:**

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und 14 Tage zwischen Erst- und Zweitimpfung liegen müssen
- Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur 1 Impfung vorgesehen ist, die aber nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Impfung, wenn min. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Weitere Impfung (3. Impfung/Auffrischung), wenn diese nicht mehr als 270 Tage zurückliegt und 120 Tage zwischen den vorhergehenden Impfungen (bei Impfstoffen mit 2 Impfungen) oder 14 Tage bei Impfstoffen mit einer Impfung liegen.

2G-Nachweis: 1G ODER

- Ärztliche Bestätigung oder Genesungsnachweis über eine überstandene Infektion in den letzten 180 Tagen
- Absonderungsbescheid, wenn er für eine nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person in den letzten 180 Tagen ausgestellt wurde

2,5G-Nachweis: 1G ODER 2G ODER

- molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 durch eine befugte Stelle nicht älter als 72h

3G-Nachweis: 1G ODER 2G ODER 2,5G ODER

- Negatives Ergebnis auf SARS-CoV-2, durch Antigentests durch eine befugte Stelle (z.B. Teststraße) nicht älter als **24 h**
- Corona-Testpass (gemäß COVID-19 Schulverordnung 2021/22)

COVID-19-Präventionskonzept:

Betreiber von Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern müssen einen COVID-19-Beauftragten bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen. Das Konzept muss folgende Punkte enthalten:

1. Spezifische Hygienevorgaben
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer Corona-Infektion
3. Regelung betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen für die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme
6. Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben für Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienevorgaben und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests
8. **NEU:** Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen

COVID-19-Beauftragte sind Ansprechpartner für die Behörden und überwachen die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts. Geeignet sind Personen, die das Präventionskonzept, die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe kennen.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Jezik-Osterbauer
Präsidentin


DI Karin Lorenzi
Geschäftsführerin